

Satzung Jungemeister.net Kunstnetzwerk Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „JungeMeister.net - Kunstnetzwerk Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht darin, jungen Leuten einen Zugang zur Berliner Kunstlandschaft zu verschaffen und für die Auseinandersetzung mit Kunst zu sensibilisieren. Mit dem Blick hinter die Kulissen des Kunstbetriebes werden seine Funktionsweisen transparent gemacht und in der diskursiven Auseinandersetzung die Hierarchien im Sprachsystem Kunst überwunden. Vor allem sollen Studierende der Berliner Hochschulen angesprochen werden, die durch Führungen, Vorträge und Diskussionen im Bereich der Bildenden Künste und der Architektur den interdisziplinären Austausch üben.
3. Selbstlosigkeit
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.
 - c. Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnausschüttung und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt.
 - b. Unter Leitung des Vorstandes werden die Programmpunkte organisiert und durchgeführt.
 - c. Die Durchführung der Programmreihen wird verwirklicht durch die Organisation gemeinsamer Kunst- und Architekturführungen in Museen und privaten Sammlungen, Galerie- und Atelierbesuche,

sowie KünstlerInnengespräche.

- d. Der Kassenprüfer hat Einsicht in sämtliche Bücher des Vereins und prüft diese mehrmals pro Jahr. Er erstattet dem Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung Bericht über die Finanzen des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben, die im Einklang mit der Zwecksetzung des Vereins stehen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es besteht keine Aufnahmegebühr.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Deren Höhe ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit verabschiedet wird.
6. Über Freistellungen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
7. Mitglieder verpflichten sich zur Abgabe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
8. Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig berechnet und bei Austritt auch nicht anteilig erstattet.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines jeden Monats zu erklären ist, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 5 Mitteilungen, Veröffentlichungen

1. Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins verpflichten sich, dem Verein eine E-Mail-Adresse oder alternativ eine Postadresse zu nennen, über die sie zu erreichen sind.
2. Name, E-Mail-Adresse, Tätigkeitsbereich sowie freiwillige Angaben der Mitglieder werden nur den Mitgliedern zugänglich veröffentlicht.

3. Sämtlicher Informationsaustausch sowie alle Mitteilungen und Willenserklärungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern können per E-Mail erfolgen. Hierzu zählen insbesondere auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie Mahnungen über rückständige Beiträge.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung können auch durch Veröffentlichung über die Website des Vereins unter <http://www.jungemeister.net> erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzwart. Bei pari Entscheidungen entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Finanzwart. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Verein endet auch das Amt dieses Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bevor die Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten, geheimen Wahlgängen gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

4. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jederzeit durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung hat mindestens vorzusehen:
 - a. Rechenschaftsbericht der/des Vorstandsvorsitzenden.
 - b. Bericht der RevisorenInnen und des Finanzvorstandes über das abgelaufene Jahr.
 - c. Entlastung der/des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d. Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
3. Auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stifter

1. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, sonstige Firmen, Personengruppen, Körperschaften, die dem Verein während eines Kalenderjahres mindestens € 1000,- zuwenden gelten als Stifter des Vereins.
2. Natürliche Personen, die dem Verein während eines Kalenderjahres mindestens € 300,- zuwenden, gelten als Stifter des Vereins.
3. Die Namen der Stifter werden jeweils im Zusammenhang mit dem Jahresbericht des Koordinationsausschusses in der Hauptversammlung und in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

§ 12 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen im Sinne des § 2.2 dieser Satzung.
Die hierfür vorgesehene zu begünstigende Körperschaft ist die

"Die Arche" christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.
Tangermünderstraße 7
12627 Berlin.

Gründungsmitglieder

Berlin, den 13. Juni 2007

Name, Geburtsdatum, Geburtsort:	Unterschrift:
Beck-Mannagetta und Lerchenau, Hannah Katharina; 06.01.1981; Berlin	
Dabrowska, Izabela Maria; 02.08.1980; Gliwice/Polen	
Hoffmann, Anna-Katharina, 10.06.1982, Magdeburg	
Minkus, Carl Moritz Wilhelm; 23.05.1983, Siegburg	
Nikopoulos, Stefanie 12.03.1983, Ulm	
Schuch, Sven Christian; 02.08.1981, Zell/Mosel	
Wendland, Alexander Philipp Wilhelm; 21.06.1978, Frankfurt a. Main	